

Bescheinigung für praktizierende Ärzte

Abrechnung nach BUB-Richtlinie für Weinmann-Polygrafiegeräte

Wir bestätigen hiermit, dass unsere Polygrafiegeräte

- SOMNOcheck effort (WM 94200)
- SOMNOcheck 2 (WM 95100, WM 95150)
- SOMNOlab 2 PG (WM 95420)

die Signalparameter Atmung, Schnarchgeräusch, Oxymetrie, Herzfrequenz, Körperlage sowie abdominale und thorakale Atembewegungen gemäß Ziffer 30900 EBM plus registrieren.

SOMNOcheck effort verfügt zusätzlich über einen integrierten Drucksensor zur Messung des Maskendruckes zur Therapiekontrolle.

SOMNOcheck 2 verfügt über einen integrierten Differenzdruckaufnehmer für eine besonders hochwertige Therapiekontrolle.

SOMNOcheck effort, **SOMNOcheck 2** und **SOMNOlab 2 PG** entsprechen somit den Anforderungen des EBM 2000 plus und der BUB-Richtlinie vom 11. November 2004.

SOMNOcheck (WM 94100) registriert die Signalparameter Atmung, Schnarchgeräusche, Sauerstoffgehalt des Blutes, Herzfrequenz, Körperlage und ggf. Maskendruck. Es darf für die diagnostische Polygrafie gemäß EBM 2000 plus seit dem 30.9.2008 nicht mehr eingesetzt werden.

Die Aufzeichnungsdauer aller Geräte beträgt im Offlinebetrieb 13 Stunden (SOMNOcheck/SOMNOcheck effort) bzw. 20 Stunden (SOMNOcheck 2/SOMNOlab 2 PG). Alle Signale werden mit der gelieferten Software aufbereitet, so dass Sie die ebenfalls im EBM geforderte *computergestützte Auswertung* an Ihrem Rechner durchführen können. Die Dokumentation erfolgt durch die angebotenen Druckoptionen in der Software. Der von unserem Programm vorgeschlagene Bericht enthält ein Feld *Befund*, in dem Sie Ihre patientenbezogene Beurteilung dokumentieren können.

Hamburg, den 02.08.2010



Martin Bukowski
Produktmanager Schlafdiagnostik
Weinmann GmbH + Co. KG

Anhang*

30900 Kardiorespiratorische Polygrafie

1585 Punkte

gemäß Stufe 3 der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

Obligater Leistungsinhalt

- kardiorespiratorische Polygrafie gemäß Stufe 3 der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bei Patienten, bei denen die Anamnese und die klinische Untersuchung die typischen Befunde einer schlafbezogenen Atmungsstörung ergeben oder
- kardiorespiratorische Polygrafie gemäß Stufe 3 der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bei Patienten zur Therapieverlaufskontrolle der Atemwegs-Überdrucktherapie (CPAP oder verwandte Verfahren)
- kontinuierliche simultane Registrierung während einer mindestens 6-stündigen Schlafphase:
 - o der Atmung (Atemfluss, Schnarchgeräusche)
 - o der Oxymetrie (Sättigung des oxygenierbaren Hämoglobins)
 - o der Herzfrequenz
 - o der Körperlage
 - o der abdominalen und thorakalen Atembewegungen
- computergestützte Auswertung(en) der aufgezeichneten Befunde einschließlich visueller Auswertung(en)
- Dokumentation und patientenbezogene Beurteilung

Fakultativer Leistungsinhalt

- Maskendruckmessung(en) bei Einsatz eines CPAP-Gerätes während einer mindestens 6-stündigen Schlafphase
- Feststellung einer ausreichenden Gerätenutzung durch den Patienten
- Weitergabe der Untersuchungsergebnisse an den Arzt, der die weitere polysomnografische Diagnostik durchführt

Die Berechnung der Leistung nach der Nr. 30900 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.

Die Gebührenordnungsposition 30900 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 04434, 04435, 14320, 14321, 16310, 16311, 21310, 21311 und 30901 berechnungsfähig.

*Quellenangabe: EBM 2000 plus, Ziffer 30900, Stand 3. Quartal 2010